

## Informationsblatt für das Betriebspraktikum

### Allgemeines

1. Bei dem Betriebspraktikum muss es sich um Tätigkeiten der **Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung** handeln. Grundsätzlich sind Betriebe und Behörden als Praktikumsstelle geeignet, wenn es sich um einen zur Ausbildung berechtigten Betrieb oder um eine Einrichtung oder Behörde handelt, die die Berechtigung hat, in einem anerkannten Ausbildungsberuf auszubilden, oder von der Bezirksregierung als Praktikumsstätte zugelassen wurde. Schülerinnen und Schüler sollten sich vor Aufnahme des Praktikums von der Schule beraten lassen und klären, ob es sich bei der geplanten Praktikumsstelle um Tätigkeiten handelt, die einschlägig und somit anrechenbar sind.

Die **Mindestdauer** eines anrechenbaren Betriebspraktikums beträgt zwei Wochen.

2. Zur Erlangung der Fachhochschulreife sind **mindestens 24 Wochen** erforderlich. Davon werden 4 Wochen durch den Unterricht im Fach Informationswirtschaft abgedeckt, wenn im Abschlusszeugnis mindestens die Note ausreichend erzielt wird.

### Vor dem Praktikum

3. Schülerinnen und Schüler<sup>1</sup> lassen sich von der Praktikumsstätte das Formular **Bescheinigung über die Bereitstellung eines Praktikumsplatzes im Rahmen des einschlägigen halbjährigen Betriebspraktikums zur Erreichung der Fachhochschulreife** ausfüllen und legen es anschließend der Schule zur Genehmigung vor.

### Nach dem Praktikum

4. Nach dem Praktikum ist der Schule das Formular **Bescheinigung des Betriebspraktikums** zeitnah zur Prüfung vorzulegen.  
Das Ausstellungsdatum darf nicht vor dem Ende des Praktikumszeitraums liegen.
5. Die angegebenen Tage müssen addiert den Zeitraum des Praktikums abdecken (mindestens 10 Arbeitstage).
6. Die Bescheinigung muss der Schule im Original vorgelegt werden und darf keine Korrekturen enthalten.
7. Die Schule prüft die Einschlägigkeit des Betriebspraktikums und stellt den Nachweis über den Erwerb der Fachhochschulreife aus. Hierfür ist eine Bearbeitungszeit von ca. 2 Wochen zu berücksichtigen. Eine Bearbeitung während der Schulferien in NRW ist nicht möglich.

---

<sup>1</sup> Mit Schülerinnen und Schüler sind Personen gemeint, die im nächsten Schuljahr die Höhere Handelsschule besuchen werden, diese derzeit besuchen oder sie bereits erfolgreich abgeschlossen haben.